
Das Bundesverfassungsgericht in der politischen Arena der Religionsgemeinschaften*

Von Robert Chr. van Ooyen, Berlin/Lübeck/Dresden

Jenseits der Dogmatik wird nur selten wissenschaftlich analysiert, ob und wie Konstellationen der an einem Verfahren beteiligten Akteure Einfluss auf Entscheidungen des Verfassungsgerichts selbst sowie deren Umsetzung in den Institutionen und in der Gesellschaft haben. Zu selbstverständlich scheint in Deutschland die Auffassung verbreitet, dass das Recht und die Justiz „unpolitisch“ seien, die Gerichte wie Automaten einfach das Gesetz „1:1“ umsetzen. Der verwaltungswissenschaftlichen Implementationsforschung lässt sich entnehmen, dass – in Abwandlung einer Diktion von Peter Struck (SPD) – kein Gesetz von den Behörden genau so exekutiert wird, wie es vom Gesetzgeber geplant worden ist. Warum sollte das ausgerechnet beim „politischen Recht“ der Verfassung und ihren Richter/-innen grundsätzlich anders sein?

Nur selten kommt es dabei wie im aktuellen Fall „Wetzlarer Stadthalle“ zum offenen Bruch zwischen dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und den politischen Akteuren, mit der Folge, dass eine Entscheidung überhaupt nicht befolgt wird.¹ Vizepräsident Ferdinand Kirchhof sah sich sogar veranlasst, die Stadt Wetzlar, die sich geweigert hatte, auch der NPD eine Halle für Wahlkampfzwecke zur Verfügung zu stellen,² wie einen ungezogenen Schüler ausdrücklich über die Bindungswirkung der Gerichtsentscheidungen zu belehren – und im Nachgang noch die Kommunalaufsicht des Regierungspräsidiums zu bemühen: all das ohne durchschlagenden Erfolg.

Lehrbuchmäßig lässt sich hierauf anwenden, was Georg Vanberg über das Implementationskalkül herausgearbeitet hat, nämlich dass die Richter/-innen einen Konflikt nur dann erfolgreich wagen (könnten), wenn sie die öffentliche Meinung klar auf ihrer Seite wüssten. Nicht allein die „politischen“ Akteure Parlament und Regierung antizipierten bei der Durchsetzung ihrer Vorhaben die Macht Karlsruhes, sondern umgekehrt kalkuliere daher auch das Gericht die der anderen mit Blick auf die Implementation seiner Entscheidungen. „Prudent jurists“ lassen sich also, wenn sie ihre Urteile umgesetzt

* Zugleich Besprechung zu: *Thomas Gawron*, Bundesverfassungsgericht und Religionsgemeinschaften. Konstellationen von Mobilisierung, Entscheidung und Implementation. Berliner Wissenschaftsverlag, Berlin 2017, 71 S., kart., 24,00 Euro. ISBN 978-3-8305-3846-2.

1 Vgl. *Ferreau*, Wenn sich die Politik über das Recht erhebt. Der Stadthallen-Fall Wetzlar und seine Folgen; www.juwiss.de/26-2018/; s. a. *Wöwtscherk* in diesem Heft.

2 Vgl. Einstweilige Anordnung/Kammer-Beschluss vom 24.03.2018 – 1 BvQ 18/18.